

Wahlanordnung

Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrates Luzern für den Rest der Amtsdauer 2016 - 2020

Der Stadtrat,

gestützt auf das kantonale Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988, das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 und dem Stadtratsbeschluss vom 7. September 2016

beschliesst:

1. Am Sonntag, 27. November 2016, findet, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines Mitglieds des Stadtrates im Urnenverfahren statt.
Die Ersatzwahl ist wegen des Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers, Stadtrat Stefan Roth, notwendig.

Einreichung Wahlvorschläge / Stille Wahl

2. Das Mitglied des Stadtrates kann in stiller Wahl gewählt werden.
3. Wahlvorschläge müssen bis spätestens am Montag, 26. September 2016, 12.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei Luzern, eintreffen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnort mit genauer Adresse. Für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben.
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.
6. Die Wahlvorschläge sind durch zehn Stimmberechtigte der Stadt Luzern zu unterzeichnen.
7. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine Kandidatin vorgeschlagen, so ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.

Wahlverfahren

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
9. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 5. November 2016 den Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge und eine Blankoliste. Das Vorgehen ist auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis ersichtlich.

Stimmberechtigung und Stimmregister

10. Stimmberechtigt für diese Ersatzwahl sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 22. November 2016 (Abschluss Stimmregister) ihren politischen Wohnsitz in der Stadt Luzern geregelt haben.

Stille Nachwahl resp. zweiter Wahlgang

11. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am Sonntag, 12. Februar 2017, statt. Wahlvorschläge müssen bis Donnerstag, 1. Dezember 2016, 12.00 Uhr, bei der Stadtkanzlei Luzern, eintreffen. Für die Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.
12. Ein im ersten Wahlgang nicht besetzter Sitz kann durch stille Nachwahl besetzt werden.

Urnenlokal / Briefliche und persönliche Stimmabgabe

13. Betreffend der Öffnungszeiten des Urnenlokals sowie die briefliche und persönliche Stimmabgabe wird auf die separate Anordnung, betreffend die Öffnung des Urnenlokals, und die Angaben auf dem persönlichen Stimmrechtsausweis verwiesen.

Bekanntmachung

14. Dieser Beschluss ist spätestens ab Montag, 19. September 2016, an den amtlichen Publikationsstellen zu veröffentlichen.

Beschwerden

15. Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 Stimmrechtsgesetz innert 3 Tagen beim Regierungsrat einzureichen.

Luzern, 7. September 2016

Beat Züsli
Stadtpräsident

Toni Göpfert
Stadtschreiber